

Fragen und Antworten

zum Förderprogramm

„Neustart für Vereine nach der Corona-Pandemie“

(Stand 08.07.2022)

Was ist Anliegen und Ziel des Programms?

Mit dem Programm soll Vereinen und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, Zuwendung geboten werden, um das Vereinsleben und Vereinsaktivitäten nach der Corona-Pandemie wieder zu beleben.

Was ist die Rechtsgrundlage für das Programm?

Grundlage des Programms ist ein Erlass vom Ministerium des Innern und für Sport. Gewährt werden Zuwendungen gem. §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Rheinland-Pfalz.

Wie lange läuft das Programm?

Das Programm startete **am 01.07.2022** und ist **bis 31.12.2022 befristet**.

Von wem wird das Programm umgesetzt?

Das Programm wird im Auftrag der Staatskanzlei und des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz umgesetzt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Vereine und andere Organisationen, die gemäß § 52, 53 oder 54 der Abgabenordnung (AO) als steuerbegünstigt anerkannt sind und ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

Antragsberechtigt sind Vereine und andere Organisationen, die **nicht in den Bereichen Sport oder Kultur tätig** sind. Für Sport- und Kulturvereine bestehen eigenständige Förderprogramme.

Welche Maßnahmen und Vorhaben können gefördert werden?

Gefördert werden können Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- **Maßnahmen zur Mitgliederbindung und zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls**, bspw. gezielte Information und Ansprache der Mitglieder (z.B. Newsletter, Rundschreiben, Dankeschön-Aktionen), gemeinsame Aktionen zur Belebung der Vereinsaktivitäten (z.B. Aktionstag zur Verschönerung des Vereinsheims)
- **Maßnahmen der Mitgliedergewinnung durch Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen**; bspw. Entwicklung von Werbematerialien wie Flyern und Plakaten, Durchführungen von Projekten an Schulen, um junge Engagierte anzusprechen, Erstellung von Imagefilmen zur Selbstdarstellung
- **Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung für die ehrenamtliche Führung und Leitung**, bspw. Fortbildungen und Schulungen, externe Beratung zur Organisationsentwicklung, Coaching des Vorstands, Maßnahmen zur Gewinnung von Vereinsmitgliedern für die Vorstandsarbeit
- **Maßnahmen zur Modernisierung der Vereinsarbeit**, bspw. Modernisierung der Vereinsverwaltung, Anschaffung von Software, Fortbildung, Erstellung oder Relaunch einer Website, Aufbau einer eigenen Social-Media-Präsenz
- **Maßnahmen der Vernetzung und des Austauschs auf lokaler und regionaler Ebene**, bspw. Durchführung von Fachveranstaltungen, Netzwerktreffen, Aufbau von Wissensplattformen mit dem Ziel, die Vereinsarbeit zu reaktivieren

Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen:

- anteilige Ausgaben für Personal (bspw. für geringfügige Beschäftigung)
- Ausgaben für Sachkosten (bspw. für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Reisekosten, Fortbildungen, Honorare, Anschaffung von Software)

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Ausgaben förderfähig sind, die in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang mit den im jeweiligen Antrag benannten Maßnahmen stehen. Insofern handelt es sich ausschließlich um dem Verein mit der Umsetzung der Maßnahme entstehende, zusätzliche Ausgaben. Eine (auch anteilige) Refinanzierung laufender Ausgaben ist ausgeschlossen.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Wie hoch ist die maximale Zuwendung?

Antragstellende Organisationen können eine einmalige Zuwendung bis zu einer Höhe von **maximal 2.000,- Euro** beantragen.

Die Zuwendung erfolgt als **Festbetragsfinanzierung**. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens **1.000 €** betragen. Von den zuwendungsfähigen Ausgaben ist ein **Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 %** von der antragstellenden Organisation zu erbringen.

Zur Veranschaulichung hier **drei Beispiele**:

- Gesamtkosten 1.000 €, beantragte Förderung 900 €, Eigenanteil 100 € (10 %)
- Gesamtkosten 2.220 €, beantragte Förderung 2.000 €, Eigenanteil 220 € (10 %)
- Gesamtkosten 5.000 €, beantragte Förderung 2.000 €, Eigenanteil 3.000 € (60 %)

Wieviel Mittel stehen insgesamt zur Verfügung?

Insgesamt stehen **2 Millionen Euro** für das Programm zur Verfügung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die ADD im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wie läuft das Antragsverfahren?

Die Zuwendung ist bei der **ADD** zu beantragen. Hierfür steht ein digitales Antragsformular auf der Homepage der ADD (www.add.rlp.de) zur Verfügung, in dem die geplanten Maßnahmen beschrieben und mit einem Kosten- und Finanzierungsplan unterlegt werden müssen.

Der Antrag muss vor dem Beginn der Maßnahme unter Zuhilfenahme des digitalen Antragsformulars eingereicht werden.

Die Maßnahme kann jedoch förderunschädlich ab dem 01.07.2022 begonnen werden. Ein **vorzeitiger Maßnahmenbeginn** ist damit aufgrund der Kürze der Programmlaufzeit ab dem 01.07.2022 zulässig. Eine Entscheidung über den Förderantrag wird damit allerdings nicht vorweggenommen. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt der Antragsteller.

Der Antrag ist vom bzw. von den Vertretungsberechtigten der antragstellenden Organisation zu unterzeichnen und in digitaler Form an die ADD zu richten.

Zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit können stichprobenartig Kontrollen erfolgen.

Anträge können frühestens ab dem 15.07.2022 bei der ADD gestellt werden.

Anträge sind bis spätestens 1. November 2022 einzureichen.

Wer erlässt den Bescheid? Was ist dabei zu beachten?

Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag obliegt der ADD. Sie erlässt einen entsprechenden Zuwendungsbescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P). Die Regelungen zur Vergabe und Ausführungen von Bauaufträgen (Nr. 3) und zur Baurechnung (Nr. 4) der AnBest-P finden im Rahmen dieses Förderprogramms keine Anwendung.

Was geschieht nach einem positiven Bescheid? Wie kann die antragstellende Organisation die bewilligten Mittel abrufen?

Eine Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung. Hierfür ist das online zur Verfügung gestellte Muster „**Mittelanforderung**“ zu verwenden.

Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist, dass der Zuwendungsbescheid bestandkräftig geworden ist (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist). Die Bestandskraft und damit eine beschleunigte Auszahlung kann durch Erklärung des Verzichts auf Rechtsbehelf

herbeigeführt werden. Hierzu kann das Muster zum **Rechtsbehelfsverzicht** verwendet werden.

Eine Auszahlung der Zuwendung bzw. eines Teilbetrags erfolgt auf Anforderung. Jede Anforderung muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten und soll die Verwendung bereits ausgezahlter Teilbeträge in summarischer Form nachweisen.

Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Beträge, die nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung bestimmungsgemäß verwendet werden können, sind unverzüglich auf das Konto der Landeshauptkasse der Rheinland-Pfalz Bank zurückzuzahlen. Die Details hierzu sind im Zuwendungsbescheid enthalten.

Sofern der Verein bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme in Vorleistung treten kann, können die Mittel bei Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen werden, sofern dieser bis spätestens 30. November 2022 vorgelegt werden kann.

Die Fördermittel müssen **spätestens zum 30. November 2022** abgerufen werden, damit die Auszahlung in diesem Kalenderjahr gewährleistet werden kann. Eine Übertragung bewilligter, jedoch nicht abgerufener Haushaltsmittel in das Folgejahr ist nicht möglich.

Spätestes Maßnahmeende ist der 31.12.2022.

Nicht verwendete Haushaltsmittel werden durch den Zuwendungsgeber im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises gem. Ziffern 8 und 9 der ANBest-P zurückgefordert.

Was ist nach Umsetzung der Maßnahme zu beachten? Muss die Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Gelder nachgewiesen werden?

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis zu belegen. Er besteht aus einem kurzen Sachbericht (Verwendung und Ergebnis) und einem zahlenmäßigen

Nachweis. Hierfür steht ebenfalls online ein einfaches Formular zur Verfügung.

Die Bewilligungsbehörde und der Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.